

und ihn nicht zur Vernehmung einzuladen. Die Teilnahme des Sachverständigen an den nachfolgenden Vernehmungen des Beschuldigten bedeutet oft eine große Unterstützung: er hilft dem Untersuchungsführer, sich in den Aussagen des Beschuldigten zurechtzufinden, die Spezialkenntnisse verlangen, er berät den Untersuchungsführer, welche Fragen noch zusätzlich zu stellen sind, um völlige Klarheit in die Aussagen des Beschuldigten zu bringen. Im Verlaufe der Vernehmung kann der Sachverständige über den Untersuchungsführer an den Beschuldigten Fragen stellen, deren Klärung für ein vollwertiges Sachverständigengutachten erforderlich ist. Dabei ist aber zu beachten, daß nicht der Sachverständige, sondern der Untersuchungsführer die Vernehmung durchführt. Die endgültige Formulierung der Fragen, die vom Sachverständigen gestellt werden, liegt beim Untersuchungsführer.

Wenn nötig, nimmt an der Vernehmung des Beschuldigten ein Dolmetscher teil.

Der Untersuchungsführer kann eine Vernehmung nur dann mit Erfolg durchführen, wenn der Beschuldigte ihm vertraut, wenn er ihn achtet und daran glaubt, daß der Untersuchungsführer bestrebt ist, die Wahrheit aufzudecken und alle Umstände zu berücksichtigen, die seine Verantwortung mildern. Gleichzeitig muß der Beschuldigte spüren, daß der Untersuchungsführer den Fall kennt und daß es zwecklos ist, ihn täuschen zu wollen. Er muß im Untersuchungsführer vor allem den Vertreter des Sowjetstaates, den Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit sehen. Darum ist der Untersuchungsführer verpflichtet, allen Bitten und Anträgen des Beschuldigten, die diesem gesetzlich zugesichert sind, zu entsprechen und ihm seine prozessualen Rechte zu erläutern. Anbrüllen, Grobheit und gleichgültiges Verhalten gegenüber dem Beschuldigten führen fast immer zu negativen Resultaten.

Der Untersuchungsführer darf die Würde des Beschuldigten nicht verletzen, und er muß seine Bereitschaft unterstreichen, auch alle Umstände zu klären, die den Beschuldigten positiv charakterisieren.

Beim Beobachten des Beschuldigten vergißt der Untersuchungsführer zeitweilig, daß der Beschuldigte seinerseits ihn, den Untersuchungsführer, studiert und herauszubekommen versucht, was ihm in der Sache bekannt ist, wie er sich verhalten soll, welche Umstände den Untersuchungsführer besonders interessieren und welchen Eindruck diese oder jene Antworten auf ihn machen. Darum muß der Untersuchungsführer bei der Vernehmung des Beschuldigten oder Verdächtigen sein eigenes Verhalten kontrollieren und berücksichtigen, daß jede Unvorsichtigkeit seinerseits die von ihm festgelegte taktische Linie gefährden kann. Wenn z. B. der Beschuldigte unbeabsichtigt von Umständen zu sprechen beginnt, die er